



Noch immer keine juristische Handhabe gegen touristische Tiefflüge

Unvorstellbar: Es gilt noch das Luftverkehrsgesetz von 1935

Im vergangenen Heft 7 hatten wir über Hoffnungen für eine Kontrolle der Tiefflüge in diesem Frühjahr berichtet. Doch nach eingehender Recherche der Gesetze mußte das Luftverkehrsamt feststellen, daß nicht nur die Mindestflughöhe von 600 m eine reine Empfehlung ist, sondern auch der seitliche Mindestabstand von 600 m und die Mindestflughöhe über Ortschaften der Sächsischen Schweiz von 300 m.

Der Grund dafür ist, daß immer noch das Luftfahrtsgesetz von 1935 (!) gilt, das als einzige Vorgabe den Flug 150 m über Gelände und 300 m über Städten vorschreibt. So ist es leider bittere Wahrheit, daß ein touristischer Tiefflug direkt neben der Bastei, rund um Lilienstein oder Pfaffenstein, entlang der Bärfangwände oder im Großen Zschand gestat-

tet ist, wenn nur 150 m Luft unter dem Flugzeug sind. Der seitliche Abstand zu den Felsen, z.B. mit brütenden Vögeln wie dem Wanderfalken, interessiert überhaupt nicht.

Dieses Uralt-Gesetz aus einer Zeit fliegerischen Beginnens darf wahrlich kein Maßstab für die heutige Zeit mehr sein. Aus diesem Grund müßte die Novellierung des Luftfahrtgesetzes beschleunigt vorangetrieben werden. Die Grundlage für den sächsischen Antrag wird die schon im vergangenen Heft angekündigte Tiefflugstudie des Umweltministeriums, deren Fertigstellungstermin allerdings verlängert worden war. Im nächsten Heft werden wir über die Ergebnisse der Studie und hoffentlich auch über weitere Schritte gegen die Tiefflüge in der Sächsischen Schweiz berichten.